

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3742



Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein
Die Vorstandsvorsitzende
c/o Der Generalstaatsanwalt, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Sozialausschuss -

Die Vorsitzende

- per E-Mail -

Geschäftsstelle

Zum Brook 4
24143 Kiel

Telefon: (0431) 5602 - 29
Telefax: (0431) 5602 - 8829

info@stiftung-opferschutz-sh.de
www.stiftung-opferschutz-sh.de

Datum: 30. September 2024

Bericht zum Opferentschädigungsrecht
hier: Schriftliche Anhörung zu dem Bericht der Landesregierung (Drucksache 20/2102)

Ihr Schreiben vom 23. Juli 2024

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, gegenüber dem Sozialausschuss zu dem Bericht zum Opferentschädigungsrecht Stellung nehmen zu dürfen, bedanke ich mich zunächst.

Aus Sicht der Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein sind die durch das neue SGB XIV geschaffenen Regelungen zur Entschädigung von Opfern von Gewalttaten durchaus zu begrüßen. Die Reform des Entschädigungsrechts war – wie abschließend in dem Bericht festgestellt wird – lange überfällig. Die Umsetzung des Rechts der sozialen Entschädigung bleibt dabei aber weiterhin eine große Herausforderung.

Die Landesstiftung hilft seit nunmehr über 15 Jahren Menschen, die Opfer von Straftaten, insbesondere Gewalttaten, geworden sind und für die aus der Tat resultieren-

Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein

Vorstand: Wiebke Hoffelner (Vorsitzende), Katja Komposch, Erk Westermann-Lammers
Bankverbindung: Förde Sparkasse, IBAN DE82 2105 0170 1400 0708 82, BIC NOLADE21KIE

den Schäden und Verletzungen weder vom Täter noch vom Sozialsystem einen Ausgleich erhalten haben. In diesen Fällen schließt die Stiftung Lücken im geltenden Entschädigungssystem. Dabei ist immer wieder deutlich geworden, dass Anträge auf OEG entweder erst gar nicht gestellt werden, weil die Opfer sie von vornherein für wenig aussichtsreich erachten, oder ihre Bearbeitung sehr lange Zeit in Anspruch nimmt, was die Stiftung, die erst tätig werden soll, wenn andere Entschädigungen nicht zu erlangen sind, letztlich daran hindert, dem Opfer zeitnah Hilfe zu gewähren. Vor diesem Hintergrund sind die in dem Bericht dargestellten Maßnahmen zur Realisierung der neuen Rechtslage wichtig und unerlässlich, um die staatliche Unterstützung für die Opfer von Gewalttaten zu verbessern, insbesondere sie zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Zugleich werden aber die genannten Vorbehalte zur sog. „Vermutungsregel“ bei der Anerkennung von psychischen Schäden geteilt. Darüber hinaus bedarf es zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben der notwendigen personellen Ressourcen. Ob die dem Landesamt für soziale Dienste insoweit bewilligten zusätzlichen fünf Stellen auskömmlich sein werden, kann diesseits nicht eingeschätzt werden. Insoweit bleibt letztlich abzuwarten, ob die Neuregelungen des SGB XIV trotz der getroffenen intensiven Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Entschädigungsrechts in dem gewünschten Umfang Wirkung zeigen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wiebke Hoffelner

(Vorsitzende des Vorstands der
Landestiftung Opferschutz Schleswig-Holstein)